

Gebührensatzung der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“ Gültig ab 01.02.2020

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrer Satzung erhebt die Uckermärkische Musik- und Kunstschule - nachfolgend UMKS genannt - für die Inanspruchnahme ihrer Angebote Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Unterrichtsgebühren (Grundgebühren)

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren ist der beigefügten Gebührenordnung (siehe Anhang) zu entnehmen. Hinzu kommt eine einmalige Anmeldegebühr.
- (2) Bei Vertragsabschluss und bei Vertragsänderungen erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden in 10 Raten eingezogen. In den Monaten August und September erfolgt kein Einzug.
- (4) Wird bei Vertragsabschluss kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt die Bezahlung zu gleichen Teilen im April und Oktober.
- (5) Der Unterricht erfolgt wahlweise als Einzel-, Doppel- oder Gruppenunterricht für jeweils 30 oder 45 Minuten (siehe Gebührenordnung).
- (6) Die Kurse (Chöre, Tanzunterricht, MFE, Kunstunterricht) und die Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Ensembles) finden nur bei Anmeldung der erforderlichen Anzahl an Kursteilnehmern (siehe Gebührenordnung) statt.
- (7) Als kostenfreie Angebote zum Instrumental- und Gesangsunterricht gelten Ensemble- und Theorieunterricht sowie der Jugend-, Kinder- und Spatenchor. Eine Nichtinanspruchnahme dieser Angebote hat keine Verminderung der Gebühr der Hauptfächer (Instrumental- und Gesangsunterricht) zur Folge.

- (8) Ein Rechtsanspruch auf den Besuch der Ergänzungsfächer und Kurse besteht nicht.
- (9) Das Instrumentenkarussell ist ein Angebot für alle Interessenten, die verschiedene Hauptfächer ausprobieren möchten. Der Vertrag wird individuell für ein, zwei oder drei mal 4 Unterrichtsstunden zu jeweils 30 Minuten abgeschlossen, wobei eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig wird. Erfolgt danach eine Hauptfachbelegung, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn des Instrumentenkarussells als normaler Vertrag betrachtet und das mehr gezahlte Geld mit der entsprechenden Unterrichtsgebühr verrechnet.
- (10) Für Kurse kann **eine** kostenlose Schnupper-/Probestunde vereinbart werden.
- (11) Die Lehrkräfte empfehlen den Schülern Materialien für den Unterricht, die diese käuflich erwerben sollten. Darüber hinaus können die Lehrkräfte den Schülern Noten für den Unterricht kopieren. Da die UMKS einen Vertrag mit der GEMA abgeschlossen hat, sind diese Kopien erlaubt. Die Kosten dieser Kopien und des GEMA-Vertrages sind mit der Bezahlung der Unterrichtsgebühr abgegolten.

§ 3 Einnahmen aus Benutzung

- (1) Die UMKS stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mietinstrumente zur Verfügung, für deren Benutzung eine Mietgebühr berechnet (siehe Gebührenordnung) wird.
- (2) Für die Nutzung von Mietinstrumenten wird ein separater Vertrag abgeschlossen.
- (3) Die Mietgebühr wird immer für den vollen Monat berechnet.
- (4) Für die Nutzung schulfremder Instrumente gelten die Vertragsbedingungen der Musikschule bzw. des Anbieters, dem die Instrumente gehören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf vorübergehende Überlassung eines Instruments besteht nicht.

§ 4 Gebührenermäßigung / Gebührenerlass

- (1) Wenn mehrere Familienmitglieder Schüler der UMKS sind, wird auf Antrag ab dem 2. Familien-

mitglied eine Ermäßigung der vollen Gebühr gewährt. Das erste Familienmitglied erhält keine Ermäßigung. Bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Familienmitgliedern erhält das jeweils jüngere Familienmitglied die entsprechende Ermäßigung; ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Diese Regelung betrifft nur die Unterrichtsgebühren.

- (2) Mietgebühren für Instrumente und Kurse sind von der Familienermäßigung ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe der Ermäßigungen ist in der Gebührenordnung aufgeführt.
- (4) Als Familie im Sinne dieser Satzung zählen alle Kinder eines Erziehungsberechtigten und sein Ehepartner bzw. sein eingetragener Lebenspartner.
- (5) Belegt ein Schüler mehrere Hauptfächer, erhält er Ermäßigungen entsprechend der Gebührenordnung. Kurse sind aus dieser Ermäßigung ausgeschlossen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

§ 5 Stipendien des Trägervereins

- (1) Der Trägerverein „Musikfreunde Angermünde e.V.“ beschließt auf Antrag Stipendien für begabte und sozial benachteiligte Schüler. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31.10. des laufenden Jahres.
- (2) Der Antrag auf ein Stipendium muss schriftlich durch den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an den Trägerverein Musikfreunde Angermünde e.V. gestellt werden. Dem Antrag müssen ggf. Lohnbescheinigung bzw. Bescheinigungen des Arbeits-, Sozial- und Finanzamtes beigefügt werden.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen eines Stipendiums sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat zu entrichten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand des Vereins Musikfreunde Angermünde e.V. das Verfahren der Bewilligung des Antrages und entscheidet über die Anträge.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

§ 6 Fälligkeiten

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr, einschließlich der Ferien.
- (2) In der Zeit der Ferien der allgemeinbildenden Schulen und an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Brandenburg wird in der Regel auch an der UMKS kein Unterricht erteilt.
- (3) Unterrichtsgebühren und die Gebühren für Instrumente und Kurse werden in der Regel in zehn Monatsraten zum 10. des Monats per SEPA-Lastschriftmandat oder per Gebührenbescheid in zwei Raten zum 31.10. und 30.04. des laufenden Schuljahres erhoben (siehe §2; Abs.2). Für Teilnehmer des Instrumentenkarussells und von nicht ganzjährigen Kursen/Projekten erhalten einen gesonderten Gebührenbescheid.
- (4) Einzelstunden und Stundenpakete müssen vor Beginn des Unterrichts bezahlt werden.
- (5) Die Anmeldegebühr (§2; Abs.1) ist bei Anmeldung in der UMKS fällig und wird mit der ersten Gebühr eingezogen bzw. mit der ersten Rate bezahlt. Sie ist eine einmalige Gebühr.
- (6) Bei unbegründeter Verspätung der Zahlung werden entsprechende Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Erstattung von Bankgebühren und Porto entsprechend der Gebührenordnung) erhoben.
- (7) Bei Nichtzahlung der Gebühren wird der Schüler so lange vom Unterricht ausgeschlossen, bis die Zahlung nachweislich erfolgt ist. Ein Anspruch auf Ersatzunterricht besteht in diesem Fall nicht.
- (8) Erfolgt nach der 3. Mahnung keine Zahlung seitens des Zahlungspflichtigen, kann die UMKS ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung der Schulden beauftragen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gebührensatzung gilt für alle vertraglich gebundenen Schüler der UMKS.
- (2) Adressänderungen müssen unverzüglich dem Sekretariat der UMKS mitgeteilt werden. Schüler, die eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass in Anspruch nehmen, müssen der UMKS Veränderungen, umgehend anzeigen.

- (3) Ein Schuljahr beginnt regulär am 01.08. endet am 31.07. des Folgejahres. Es umfasst 39 Unterrichtswochen.
- (4) Beginnt ein Schüler den Unterricht in einem Instrumentalfach oder im Fach Gesang im laufenden Monat, wird die Gebühr anteilig berechnet. Für Kurse wird grundsätzlich der ganze Monat berechnet.
- (5) Werden aus Gründen, die die UMKS zu vertreten hat, im Schuljahr insgesamt weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt und kann vom Lehrer kein Ersatztermin angeboten werden, erstattet die UMKS die gezahlte Gebühr anteilig. Die Erstattung beträgt je ausgefallener Unterrichtsstunde 1/39 des Jahresentgeltes.
- (6) Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person des Schülers, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes. In Ausnahmefällen (längere Krankheit, Praktika außerhalb des Wohnorts usw.) entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag (möglichst vorab), nach Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. entsprechender Bescheinigungen über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung der Gebühr. Die Bescheinigungen müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fortsetzung des regulären Unterrichts in der UMKS eingereicht werden. Ansonsten erfolgt keine Bearbeitung und Rückerstattung.

§ 8 Kündigung von Verträgen

- (1) Hauptfächer können nur zum Schuljahresende gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum **31.05.** des laufenden Schuljahres in der UMKS eingegangen sein.
- (2) Kurse (ausgenommen der Kammerchor) enden automatisch am 31.07. und müssen nicht gekündigt werden. Mit Beginn des neuen Schuljahres kann der Erziehungsberechtigte den Kurs um ein Jahr verlängern, indem er das Formular „Verlängerung des Vertrages um ein Jahr“ ausfüllt und unterschreibt.
- (3) Eine Beendigung des Unterrichts innerhalb des laufenden Schuljahres kann nur bei schwerwiegenden Gründen (z.B. Umzug oder

schwerer Krankheit) durch die Schulleitung genehmigt werden. Hierzu sind entsprechende Nachweise schriftlich zu erbringen. Erfolgt dies nicht, ist die Unterrichtsgebühr auch bei Fernbleiben des Schülers vom Unterricht bis zum 31.07. zu entrichten.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der UMKS.
- (2) Ist der Schüler nicht geschäftsfähig bzw. eingeschränkt geschäftsfähig, ist der gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Dritte sind berechtigt, durch eine schriftliche Anzeige an die Schulleitung die Gesamtgebührenschaft zu übernehmen.

§ 8 Anlagen

Die Anlagen „Gebührenordnung“ und „Gebührenordnung Zusatz“ sind Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen vertraglichen Vereinbarungen weiterhin gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Uckermärkische Musik- und Kunstschule

„Friedrich Wilhelm von Redern“

Fischerstraße 15

16278 Angermünde

www.musikschule-angermuende.de

umks@musikschule-angermuende.de

Tel: 03331 - 301843